

VG Ansbach

Urteil vom 28.9.2007

Tenor

1. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22. Dezember 2004 (Geschäftszeichen: ...-... wird insoweit aufgehoben, als in Ziffer 2 die Abänderung des Bescheides vom 16. September 1993 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 6 AuslG abgelehnt wird und als in Ziffer 3 die Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo angedroht wird.
2. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird verpflichtet festzustellen, dass beim Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG bezüglich der Demokratischen Republik Kongo besteht.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger zu 5/6 und die Beklagte zu 1/6 zu tragen. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollziehung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

1. Bei dem Kläger handelt es sich um einen ... geborenen Staatsangehörigen der Demokratischen Republik Kongo. Er hatte bereits mehrfach in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos Asylverfahren durchgeführt; das letzte war mit Urteil des erkennenden Gerichts vom 23. Oktober 2003 (Az. AN 13 K 03.31525) am 13. November 2003 abgeschlossen worden.
2. Am ... 2004 stellte er niederschriftlich erneut Asylfolgeantrag. Sie hätten vor kurzem ein Problem bei sich zu Hause gehabt, er mit seinem Verein im Kongo. Er habe bereits seine Geschichte von der Spende, die sie geschickt hätten, vorgetragen; aber sie würden beschuldigt, mit den Rebellen aus Ruanda kollaboriert zu haben, weil Herr ... (Telefon-Nr. ... ; E-Mail <teilweise unlesbar>) in Ruanda lebe. Aber dieser Herr arbeite für das Rote Kreuz (Kivu, Ruanda, Uganda). Er wisse überhaupt nichts über ihren Verein. Er sei nicht ihr Vertreter im Kongo. Sie wollten nur wegen humanitärer Tätigkeiten mit ihm in Verbindung sein. Er habe ihnen z. B. einen Teilbetrag geben wollen, damit sie dies zur

Herstellung eines Kinderdorfes beisteuerten. Dann, als der Vulkan ausgebrochen sei, hätten sie die Spende zu ihm nach Hause geschickt; sie seien über ... gereist bei Herrn ... (?) auf ... (?) Nr. ..., Gemeinde Dort habe man das Paket aufgehoben und jetzt gebe es ein großes Problem. Er könne nicht mehr zurückkehren, weil man dort nach ihm fahnde. Er habe am Donnerstag, den ... 2004 mit Herrn ..., der einer von ihnen sei und in seiner Heimat lebe, telefoniert. Der habe ihm gesagt, er solle nicht versuchen, nach Hause zu kommen, weil man dort nach ihm (dem Kläger) fahnde, und er (Herr ...) habe ihm versprochen, er würde alles tun, um ihm diese richterlichen Unterlagen zukommen zu lassen.

3. Mit Bescheid vom 22. Dezember 2004 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ebenso wie den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 16. September 1993 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab und forderte den Kläger unter Wochenfristsetzung und Androhung der Abschiebung – zuvorderst in die Demokratische Republik Kongo – zur Ausreise auf. Dieser Bescheid, für dessen Einzelheiten auf die beigezogene Bundesamtsakte ...-... Bezug genommen wird, wurde laut Aktenvermerk am 23. Dezember 2004 als Einschreiben an die Prozessbevollmächtigten des Klägers zur Post gegeben.

4. Mit Schreiben seiner damaligen Prozessbevollmächtigten vom 29. Dezember 2004, bei Gericht eingegangen am 31. Dezember 2004, ließ der Kläger Klage gegen den Bescheid vom 22. Dezember 2004 erheben mit den Anträgen:

1. Der Bescheid des BAFl vom 22. Dezember 2004 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet,
 - a) den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen;
 - b) das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen;
 - c) hilfsweise zu b) das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG festzustellen.

Er ließ darüber hinaus beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen (Az. AN 2 S 04.32648).

Wenn im Bescheid die Rede davon sei, dass Wiederaufnahmegründe nicht geltend gemacht worden seien noch „in einem Minimum von Substantiiertheit näher dargelegt“ worden seien, so sei dies angesichts der Darlegungen nicht nachvollziehbar. Der Kläger habe seine freiwillige Ausreise vorbereitet, weil er seine Tätigkeit als Präsident einer soziokulturellen Vereinigung namens „Bokutani e. V.“, die ein soziales Projekt für Straßenkinder in der Demokratischen Republik Kongo unterstütze und kulturelle Arbeit leiste, nicht als problematische Tätigkeit angesehen habe. Die Information, die der Kläger am 8. Juli 2004 telefonisch erhalten habe, sei aber leider negativ gewesen. Der Kläger sei durch den Anwalt seines früher abgeschobenen Vizepräsidenten, Herrn ..., darüber informiert worden, dass eine Verdächtigung wegen Rebellenunterstützung bestünde und es nicht ratsam sei, zurückzukehren. Diese Verdächtigung habe sich daraus ergeben, dass die Vereinigung Spenden für

die Opfer der Erdbebenkatastrophe im Bereich Kivu/Bukavu nach Kinshasa an einen Herrn ... geschickt gehabt habe. Dieser habe die Medikamente weitergeleitet gehabt nach Ruanda an den dortigen deutschen Kontaktmann, Herrn ..., dessen Telefonnummer und eMail-Anschrift der Kläger konkret angegeben gehabt habe. Dieser Vorgang habe offensichtlich bei den Verfolgungsbehörden zu dem naheliegenden Verdacht geführt, dass die ruandisch orientierten Rebellen von der Vereinigung und speziell von Vorstandsmitgliedern unterstützt würden. Aus der Akte ergebe sich, dass trotz der Mitteilung der Anschrift vom Bundesamt nicht recherchiert worden sei.

5. Für die Beklagte legte das nunmehrige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Verfahrensakte vor und beantragte nebst Ablehnung des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO

Klageabweisung.

6. Mit Beschluss vom 18. Januar 2005 ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO abgelehnt worden; für die Einzelheiten wird auf den genannten Beschluss (AN 2 S 04.32648) Bezug genommen.

7. Erstmals mit Schreiben vom 12. Juni 2006 legte der Kläger über ambulante nervenärztliche Behandlung Atteste (vom 1.3. und 16.11.2005, vgl. Bl. 64f. der Gerichtsakte) vor.

8. Mit Beschluss vom 27. Juni 2006 ist der Rechtsstreit im Klageverfahren dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Für den Verlauf der mündlichen Verhandlung am 18. Juli 2006, in der der Kläger ersichtlich Zeichen einer psychischen Störung aufwies, wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

9. Anlässlich Untersuchungen der Reisefähigkeit des Klägers am ... 2006 stellte das Referat für Gesundheit und Umwelt der ... laut Gesundheitszeugnis vom 31. August 2006 zum Gesundheitszustand des Klägers fest, dass diagnostisch von einer weiter bestehenden reaktiven Depression im Sinne einer Anpassungsstörung mit wechselnden Ausprägungsgraden auszugehen sei. Hinweise auf körperliche Beeinträchtigungen, die die Reisefähigkeit im Sinne von Transportfähigkeit beeinträchtigen könnten, hätten sich nicht ergeben. Da im Hinblick auf die Diagnose auch weiterhin eine nervenärztliche Behandlung mit der Verabreichung von antidepressiv wirksamen Medikamenten und Beruhigungsmitteln erforderlich sei, wäre Reisefähigkeit nur unter der Voraussetzung denkbar, dass im Heimatland eine entsprechende Behandlung – und für den Probanden zumutbar erreichbar – zur Verfügung stehe.

Vom 24. Oktober bis 2. November 2006 wurde der Kläger wegen der Krankheitssymptomatik stationär-psychiatrisch im Bezirkskrankenhaus ... behandelt.

Am 2. Januar 2007 ist für den Kläger eine vorläufige Betreuerin für den Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge, Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern, gesetzliche Vertretung in ausländerrechtlichen Angelegenheiten, Anhalten, Entgegennahme und Öffnen der Post sowie Entscheidung über Fernmeldeverkehr“ bestellt worden.

Diese vorläufige Betreuerbestellung ist mit Beschluss des Amtsgerichts ... vom 21. Juni 2007 wieder aufgehoben worden (Geschäftszeichen ...).

10. Für den Verlauf der mündlichen Verhandlung am 30. August 2007, in der der Kläger in gesundheitlicher Hinsicht von einem akuten Rückfall berichtete, wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen. Dem Kläger wurde Gelegenheit gegeben, ein aktuelles Attest der behandelnden Poliklinik nachzureichen.

Der Kläger legte dazu ein nervenärztliches Attest der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Klinikums der Universität ... vom 6. September 2007 folgenden wesentlichen Inhalts vor: Der Kläger befinde sich seit dem 29. Dezember 2004 in ihrer ambulant-psychiatrischen Behandlung, wo er zuletzt am 6. September 2007 vorstellig geworden sei. Sie gingen diagnostisch von einer Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion aus, die im Kontext mit belastenden Lebensereignissen zu sehen sei. Aktuell habe sich der Kläger erneut am 29. August 2007 in der Notfallambulanz ihres Hauses vorgestellt. Er habe angegeben, die vorbestehende psychopharmakologische Medikation aus Mirtazapin selbständig abgesetzt zu haben, weil er sich psychisch weitgehend stabil gefühlt habe. Im Rahmen von psychosozialen Belastungen sei es aktuell wieder zu einer erneuten psychischen Dekompensation gekommen. Der Kläger leide unter massiven Ein- und Durchschlafstörungen, sei vermehrt reizbar und könne sich kaum konzentrieren. Im Rahmen der Notfallversorgung sei durch den Dienstarzt erneut Mirtazapin angesetzt worden. Am 6. September 2007 habe sich der Kläger erneut in ihrer Ambulanz vorgestellt. Im aktuellen psychopathologischen Befund bestehe beim Kläger eine agitiert depressive Symptomatik mit affektiver Niedergestimmtheit, Zukunftsängsten, mangelnder Perspektive sowie Hoffnungslosigkeit. Im Affekt sei der Patient weiterhin unterschwellig gereizt. Im formalen Gedankengang bestehe Gedankendrängen, teilweise rede der Kläger vorbei. Auf Grund der zusätzlich bestehenden psychosozialen Belastungsfaktoren sei eine engmaschige ambulant-psychiatrische Betreuung erforderlich. Der Kläger werde im Rahmen der ambulanten nervenärztlichen Behandlung erneut auf das Antidepressivum Mirtazapin Tbl. 30 mg eingestellt, das unter ärztlicher Aufsicht weiterhin regelmäßig eingenommen werden sollte. Da das Medikament nach ihrem Kenntnisstand im Heimatland des Klägers nicht erhältlich sei und eine adäquate psychiatrische Betreuung im Kongo für den Kläger nicht gewährleistet sei, bestehe aus ärztlicher Sicht für ihn eine weitere Behandlungsnotwendigkeit in ihrer Ambulanz.

11. Für den Verlauf der weiteren mündlichen Verhandlung vor Gericht am 28. September 2007, in der der Kläger u. a. eine weitere Terminvergabe der Poliklinik für ihn am 8. Oktober 2007 vorwies, wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen sonstiger Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf den Inhalt der beigezogenen Bundesamtsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die vorliegende Klage, mit der sich der Kläger gegen den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22. Dezember 2004 wendet und sinngemäß die Verpflich-

tung der Beklagten zu seiner Anerkennung als Asylberechtigter sowie zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 5, Abs. 7 AufenthG begehrt, ist zwar zulässig, jedoch nur zu einem (geringen) Teil begründet (§ 113 Abs. 5, Abs. 1 VwGO).

Insoweit nur, wie sich dies aus Ziffern 1 und 2 des Urteilstenors ergibt, ist der Klage deshalb stattzugeben, weil beim Kläger im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich des Heimatstaates des Klägers – der Demokratischen Republik Kongo – vorliegt; dies beinhaltet zugleich die Aufhebung der Androhung der Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo im angegriffenen Bundesamtsbescheid.

Im Übrigen – sowohl hinsichtlich des Asylgrundrechts als auch hinsichtlich der Voraussetzungen sonstiger Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG als auch hinsichtlich sonstiger Bestandteile der Ausreiseaufforderung – erweist sich der angegriffene Bundesamtsbescheid vom 22. Dezember 2004 als rechtmäßig, er verletzt den Kläger insoweit nicht in seinen Rechten.

Im Einzelnen gilt folgendes:

1. Keineswegs drohen dem Kläger bei nunmehriger Rückkehr in sein Heimatland, die Demokratische Republik Kongo, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im Sinne des Asylgrundrechts oder des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Behelligungen im Sinne der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG. Die entsprechenden negativen Entscheidungen im Bundesamtsbescheid vom 22. Dezember 2004 sind nicht zu beanstanden.

Für die Begründung nimmt das Gericht gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG zunächst Bezug auf die entsprechenden Ausführungen (die Asylanerkennung sowie – gemäß der damaligen Gesetzesfassung – die Feststellung der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG sowie von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG betreffend) in der Begründung des angegriffenen Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22. Dezember 2004. Dazu bleibt nach Durchführung des gerichtlichen Klageverfahrens noch Folgendes zu ergänzen:

Der Kläger hat weiterhin Umstände zugunsten einer Gefährdung seiner Person durch politische Verfolgung im Sinne des Asylgrundrechts oder von § 60 Abs. 1 AufenthG (der Nachfolgebestimmung zu § 51 Abs. 1 AuslG) sowie einer Gefährdung durch Behelligungen im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG (der Nachfolgebestimmungen von § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG) nicht schlüssig und substantiiert vorgebracht. Hinsichtlich seiner Angaben zur Einleitung des Folgeverfahrens bleibt unverändert u. a. im Dunkeln, was genau wann, wie, von wem, an wen übermittelt worden sein soll, was wann, wo, von wem „aufgehalten“ worden sein soll, wodurch genau Sicherheitsorgane der Demokratischen Republik Kongo auf Aktivitäten/Beteiligung gerade des Klägers gestoßen sein sollen, welche Anhaltspunkte genau vorliegen, aus denen geschlossen wird, dass gegen den Kläger verfahrensrelevant vorgegangen werden soll. Außerdem sind entgegen den Andeutungen am Ende der Niederschrift der klägerischen Angaben sowie im Schreiben der Prozessbevollmächtigten vom 29. Juli 2004 keinerlei Dokumente oder Belege in Zusammenhang mit dem vorgetragenen Kontakt mit dem „Gewährsmann“ im Kongo nachgereicht worden. Auch ansonsten ist bei Heranziehung der verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen nirgendwie ersichtlich, inwiefern bei nunmehriger Rückkehr

ins Heimatland gegen den Kläger, der nach den Verfahrenserkenntnissen nichts aufweist, das ein Verfolgungsinteresse der kongolesischen Sicherheitsbehörden oder sonst relevanter dortiger Kräfte begründen würde, vorgegangen werden sollte. Der Kläger, der sich seit langen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, ist insbesondere auch nicht in die Frontstellungen der aktuellen politischen Auseinandersetzungen um die Neuordnung der Machtverhältnisse in der Demokratischen Republik Kongo im Gefolge des innerkongolesischen Dialogs und der daraus resultierenden Wahlen von 2006 involviert.

2. Dementsprechend kommt lediglich ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG näher in Frage. Insoweit sind allerdings auf Grund der gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Klägers, die dieser im Klageverfahren glaubhaft dargetan hat, vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Lebensverhältnisse in der Demokratischen Republik Kongo die Voraussetzungen auch in einer Weise gegeben, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter entsprechender Aufhebung des angegriffenen Ablehnungsbescheides vom 22. Dezember 2004 zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu verpflichten ist.

Unter Heranziehung der vorliegenden ärztlichen Atteste, insbesondere des aktuell erst vor gut drei Wochen am Universitätsklinikum München erstellten nervenärztlichen Attestes vom 6. September 2007, und der ins Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen zur Situation in der Demokratischen Republik Kongo ist im Fall des Klägers von einer extremen Gefahrenlage im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 60 Abs. 7 AufenthG/§ 53 Abs. 6 AuslG (vgl. grundlegend BVerwG vom 17.10.1995 Az. 9 C 9.95 sowie vom 15.4.1997 Az. 9 C 38.96) auszugehen. Dementsprechend ergibt sich die Feststellungsverpflichtung des Bundesamtes (samt Durchentscheidungsbefugnis des Gerichts) zu § 60 Abs. 7 AufenthG jedenfalls aus § 51 Abs. 5 VwVfG – Ermessensreduzierung auf Null –, so dass dahinstehen kann, ob im Fall des Klägers die speziellen Wiederaufgreifensvoraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG erfüllt sind.

Gemäß der Auskunftslage und der aussagekräftigen ärztlichen Atteste, die auch durch den persönlichen Eindruck vom Kläger in den Terminen mündlicher Verhandlung vom 18. Juli 2006, 30. August 2007 und 28. September 2007 bestätigt worden sind, würde der Kläger gegenwärtig bei Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo quasi sehenden Auges dem alsbaldigen sicheren Tod oder zumindest – in der Bedeutung vergleichbaren – alsbaldigen schwersten Beeinträchtigungen seiner Gesundheit ausgeliefert. Dazu kann im Einzelnen festgehalten werden:

Hinsichtlich der Lebensverhältnisse in der Demokratischen Republik Kongo ergibt sich aus den jüngsten Lageberichten des Auswärtigen Amtes vom 14. Dezember 2005 und 5. September 2006 u. a. Folgendes, dem auch keine widersprechenden Darstellungen aus neuerer Zeit entgegenstehen:

Durch die Jahrzehnte von Diktatur und Misswirtschaft sowie infolge des mehrjährigen Krieges, der in manchen Gebieten durchaus noch latent schwelt, wurde das Land vollkommen heruntergewirtschaftet. Die weit verbreitete Korruption und eine vor allem während der Mobutu-Zeit entwickelte Bereicherungsmentalität der politischen Klasse wirken fort und hemmen Fortschritte in nahezu allen Bereichen des öffentlichen Lebens. Wegen der allgemeinen, wirtschaftlich nach wie vor schlechten Lage leben viele Kongolesen am oder unter dem Existenzminimum; auch innerhalb der Großfamilie

gelingt es nicht immer, Härten durch wechselseitige Unterstützung aufzufangen. Zwar ist die Bevölkerung in Kinshasa – bei schwieriger Versorgung mit Lebensmitteln – in der Lage, mit städtischer Kleinstlandwirtschaft und Kleinviehhaltung die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln zu sichern, so dass keine akute Unterversorgung herrscht. Für Rückkehrer kann aber die Sicherung einer Existenzgrundlage ohne familiäre Bindung oder sonstige Unterstützung schwierig sein. Zugleich ist das Gesundheitswesen nach wie vor in sehr schlechtem Zustand. Staatliche Krankenhäuser waren schon vor der Rebellion und den Plünderungen 1998 heruntergewirtschaftet bzw. geplündert. Der Großteil der Bevölkerung kann nicht hinreichend medizinisch versorgt werden. Ein funktionierendes Krankenversicherungssystem existiert nicht, in der Regel zahlen Arbeitgeber die Behandlungskosten ihrer Beschäftigten. Die Behandlungskosten Arbeitsloser werden unter erheblichen Anstrengungen von der Großfamilie aufgebracht. Nur wenn – im seltenen Fall – die Geldmittel zur Verfügung stehen, können die meisten in der Demokratischen Republik Kongo vorkommenden Krankheiten diagnostiziert und mit Einschränkungen fachgerecht behandelt werden; für zahlungskräftige Patienten stehen hinreichend ausgestattete private Krankenhäuser und fachkundige Ärzte sowie ein Pharmagroßhandel zur Verfügung. Nach Auskunft des Universitätskrankenhauses Kinshasa sowie der psychiatrischen Abteilung einer Klinik in Kinshasa können Psychosen jeglicher Art zwar grundsätzlich behandelt werden und die dafür benötigten Medikamente sind in der Demokratischen Republik Kongo auch erhältlich, allerdings für weite Teile der Bevölkerung unerschwinglich. Langzeittherapien finden daher kaum statt.

Des Weiteren lässt die allgemeinkundige Massenmedienberichterstattung über die Demokratische Republik Kongo keineswegs auf eine Entspannung der allgemeinen Lebenssituation der Bevölkerung in Kinshasa schließen. Die Etablierung einer allgemein akzeptierten Regierung, die nicht nur die Posten verteilt, sondern auch die Missstände wirkungsvoll angeht, zeichnet sich noch nicht ab. Die letzten größeren Wirren in der Hauptstadt Kinshasa mit bewaffneten Auseinandersetzungen bei ca. 600 Toten (vgl. z. B. FAZ vom 25.7.2007) haben erst vor sechs Monaten stattgefunden, und der Grundkonflikt ist nicht bereinigt.

Vor diesem Hintergrund ist im hier zu entscheidenden Fall zu konstatieren, dass der Kläger in Anbetracht des bei ihm vorherrschenden Gesundheitszustandes, wie er klar und nachvollziehbar zuletzt im nervenärztlichen Attest des Universitätsklinikums vom 6. September 2007 beschrieben worden ist (vgl. schon oben), zum einen keine adäquate Behandlung seiner – wie attestiert – behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung erlangen würde und dass er zum anderen in Anbetracht seines psychopathologischen Zustandes dabei vor allem im „Überlebenskampf“, wie er im Kongo auch in der Hauptstadt Kinshasa zu bestehen ist, alsbald auf der Strecke bleiben würde. Wie der jüngste Rückfall bestätigt, ist der an einer Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion leidende Kläger, der in diesem Zusammenhang noch vor gut drei Monaten unter weitreichende Betreuung gestellt war, vorerst nicht in der Lage, Stresssituationen ohne psychiatrisch-medizinische Behandlung durchzustehen. Es liegt dabei auf der Hand, dass der einschneidende Eingriff und die radikale Umstellung durch Rückführung des langjährig im Ausland gewesenen Klägers sowie der fortwährende Prozess der Existenzsicherung unter den in Kinshasa herrschenden Verhältnissen Belastungssituationen höchsten Grades mit sich bringen, die für den Kläger allenfalls bei gesicherter Behandlung – laut Attest zumindest dauerhafte, ärztlich kontrollierte Medikation – bestehbar sind. Die Frage etwaiger psychischer Überforderung mit Anstrengungen zur Erlangung der erforderlichen medizinischen

Behandlung noch dahingestellt, muss hier zugleich davon ausgegangen werden, dass der Kläger, der in der Bundesrepublik Deutschland ersichtlich keine finanziellen Rücklagen bilden konnte, sich die erforderliche Therapie schon aus monetären Gründen nicht verschaffen können. Daran vermag auch die im Raume stehende Bereitschaft der Ausländerbehörde, für medizinische Betreuung anlässlich der Rückführung zu sorgen und dabei Kosten – lediglich – bis zur Höhe von 100,- EUR zu übernehmen, nichts zu ändern. Es bliebe zu erwarten, dass der depressive, psychisch wie in den Attesten beschrieben instabile Kläger in den nächsten Monaten zu Grunde gehen würde.

In der Zusammenschau steht dem gegenwärtig derart schwer gesundheitlich angeschlagenen Kläger daher unter den für ihn eine extreme Gefahrenlage begründenden aktuellen Lebensumständen im Heimatstaat die begehrte positive Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu. Angesichts der Massivität der Existenzbedrohung kann dabei dahinstehen, ob derart psychisch erkrankte Personen bereits eine Bevölkerungsgruppe i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG in der Demokratischen Republik Kongo ausmachen.

3. Dies führt im Hinblick auf den angefochtenen Bundesamtsbescheid vom 22. Dezember 2004 weiter dazu, dass zusätzlich die Androhung der Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo in Ziffer 3 des Bescheides aufzuheben ist, nachdem es gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ankommt. Die Neufassung der Gesetzesbestimmungen zur Androhung der Abschiebung in § 59 AufenthG – im Vergleich zum früheren § 50 AuslG, insbesondere bei Vergleich des jeweiligen Absatz 3 – führt in Zusammenschau mit der jüngsten Neuregelung des Aufenthalts- und Asylverfahrensrechts durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) dazu, dass (auch) bei Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG die Androhung der Abschiebung konkret in den davon betroffenen Staat (im vorliegenden Fall mittels Satz 2 von Ziffer 3 des Bescheides vom 22.12. 2004) keinen Bestand behalten kann (vgl. dazu nunmehr BVerwG vom 11.9.2007, Az. 10 C 8.07).

Demgegenüber sind die sonstigen Regelungen in der die Ausreiseaufforderung enthaltenden Ziffer 3 des Bundesamtsbescheides vom 22. Dezember 2004 nicht zu beanstanden, wie sich explizit aus § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG ergibt, der hier auf Grund der Verweisung in der eigentlichen Befugnisnorm § 34 AsylVfG (i. V. m. § 71 Abs. 4 AsylVfG) zur Anwendung gelangt. Die Fristsetzung entspricht § 71 Abs. 4 i. V. m. § 36 AsylVfG.

Da insgesamt betrachtet die Klage mithin teilweise abzuweisen und teilweise erfolgreich ist, folgt die Kostenentscheidung § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO (i. V. m. § 161 Abs. 1 VwGO) nach dem Maß des jeweiligen Obsiegens bzw. Unterliegens. Der Kläger hat sich nur zu einem geringen Teil durchgesetzt, der wertmäßig mit 1/6 des Verfahrensgegenstands anzusetzen ist, nachdem der Bescheid vom 22. Dezember 2004 sowohl hinsichtlich der Asylenerkennung als auch eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG/§ 51 Abs. 1 AuslG als auch der Abschiebungsverbote aus § 60 Abs. 2 bis 5, Abs. 7 AufenthG/§ 53 Abs. 1 bis 4, Abs. 6 AuslG als auch der gesamten Ziffer 3 (Ausreiseaufforderung) angegriffen ist.

Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylVfG.

Die Aussprüche hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruhen auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.